

Stellungnahme

Antrag der FDP-Fraktion und Alternativantrag der Fraktionen CDU und B90/Grüne zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Landesbauordnung

09.05.2023, Seite 1

Bitkom möchte die Gelegenheit nutzen, neben den benannten Anzuhörenden zum Antrag der FDP-Fraktion und zum Alternativantrag der Fraktionen CDU und B90/Grüne zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Landesbauordnung Stellung zu beziehen. Bitkom begrüßt, dass die Landesbauordnung in Schleswig-Holstein weiter entbürokratisiert und harmonisiert werden soll. Aus den Anträgen wird allerdings nicht ersichtlich, ob auch Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Mobilfunkausbaus geplant sind.

Für das Land Schleswig-Holstein und seine zukünftigen Wachstumschancen in einer zunehmend vernetzten und digitalen Wirtschaft ist eine gigabitfähige digitale Infrastruktur unabdingbare Grundlage. Insbesondere in Schleswig-Holstein als Flächenland wird die mobile Breitbandversorgung zu einem unerlässlichen Bestandteil um die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen sowohl in städtischen, wie auch in weniger dicht besiedelten Gebieten zu garantieren. Mit den richtigen Rahmenbedingungen kann das Land Schleswig-Holstein die Telekommunikationsunternehmen dabei unterstützen, ein flächendeckendes und schnelles Mobilfunknetz auszubauen.

Bisher lässt Schleswig-Holstein noch Potenzial zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus ungenutzt. Bitkom empfiehlt deswegen, den angestoßenen Prozess zur Anpassung der Landesbauordnung dazu zu nutzen weitere Beschleunigungspotenziale zu heben. Bitkom erlaubt sich daher im Folgenden ergänzende bauordnungsrechtliche Instrumente zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus vorzuschlagen:

- **Anhebung der genehmigungsfreien Höhen**

Bitkom plädiert für eine Anhebung der Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen im Innenbereich auf eine Höhe bis 15 Meter und im Außenbereich auf eine Höhe bis 20 Meter.

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u.a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen. Mit der daraus resultierenden Vergrößerung des vertikalen Sicherheitsabstandes wird eine Erhöhung des Antennenträgers erforderlich. Ohne Anhebung der genehmigungsfreien Höhen wird auch eine Vielzahl von Bestandsstandorten in die Genehmigungspflicht fallen.

Bitkom e. V.

Janine Welsch
Referentin für
Telekommunikationspolitik
T +49 30 27576-234
j.welsch@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Antrag der FDP-Fraktion und Alternativantrag der Fraktionen CDU und B90/Grüne zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Landesbauordnung

Seite 2|4

Durch die weitgehenden Versorgungsaufgaben für Verkehrswege und zur Schließung weißer Flecken müssen die Mobilfunkbetreiber bis 31.12.2022 bzw. 31.12.2024 auch zahlreiche neue Standorte im Außenbereich errichten. Für die Flächenversorgung im Außenbereich werden im Regelfall Masten mit einer Höhe von min. 35 bis 40 Metern benötigt, an Verkehrswegen können aber 20 Meter genügen. Baugenehmigungsverfahren für Außenbereichsstandorte nehmen jedoch bislang besonders viel Zeit in Anspruch (mitunter bis zu einem Jahr). Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhe für Masten im Außenbereich von heute 15 auf 20 Meter würde (neben den erforderlichen Änderungen im Abstandsflächenrecht) dazu beitragen, die Anzahl der Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbes. die Versorgung entlang der Verkehrswege und in den ländlichen Räumen in Schleswig-Holstein zu beschleunigen.

▪ **Verfahrensfreie Größen zugehöriger Versorgungseinheiten**

Ergänzend sollten auch die genehmigungsfreien Größen von zugehörigen Versorgungseinheiten von Telekommunikationsanlagen von 10 m³ auf 20 m³ Bruttorauminhalt (BRI) angepasst werden, um den Ausbau entlang der Verkehrswege zu beschleunigen. Diese Versorgungseinheiten werden häufig im Wege von Gemeinschaftsprojekten aller Mobilfunknetzbetreiber (MNOs) realisiert. Da die Versorgungseinheiten aller MNOs meist in einem Container untergebracht werden, genügen 10 m³ BRI in diesen Fällen meist nicht aus.

▪ **Verfahrensfreiheit für befristet genutzte mobile Masten**

Bitkom regt an, eine Verfahrensfreiheit für die Aufstellung ortsveränderlicher Antennenanlagen bis zu einer Dauer von 24 Monaten vorzunehmen. Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z. B. bei Festivals) benötigt werden. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden Bauwerke“ bei einer Standdauer von nicht mehr als drei Monaten. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Der teils kurzfristige Entfall von Bestandsstandorten kann bei gleichzeitig häufig langwieriger Neuakquise eines alternativen Standortes im Regelfall nicht im genehmigungsfreien Zeitraum erfolgen. Eine 24-monatige Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger würde die Konnektivität in Schleswig-Holstein verbessern und es ermöglichen, parallel dauerhafte Standorte zu errichten.

▪ **Entfall von Abstandsflächen**

Bitkom spricht sich für einen gänzlichen Entfall von Abstandsflächen im Außenbereich aus. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belichtung, Belüftung) im Außenbereich nicht einschlägig sind, sodass der Wegfall des Nachweises von Abstandsflächen keine Rechtsnachteile bewirkt.

Stellungnahme

Antrag der FDP-Fraktion und Alternativantrag der Fraktionen CDU und B90/Grüne zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Landesbauordnung

Seite 3|4

Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehender Funkmasten inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer. Das betrifft vor allem die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen hingegen die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung. Eine Zulassung der Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte grundsätzlich nur für Gebäude ohne Aufenthaltsräume zugelassen werden. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen sollte zulässig sein. Soweit im Einzelfall doch eine gebäudegleiche Wirkung angenommen werden sollte, kann gleichwohl auf eine Abstandsfläche verzichtet werden, wie z. B. in § 5 Abs. 8 Nr. 3 NBauO.

In jedem Falle sollte – soweit auf den Nachweis von Abstandsflächen nicht verzichtet werden soll – klargestellt werden, dass eine gebäudegleiche Wirkung nur von Masten ausgehen kann, die einen Durchmesser oder eine Schenkellänge von 1,50 Meter überschreiten.

▪ **Einführung einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten**

Eine gesetzliche Fiktion, wonach die Genehmigung drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt gilt, würde spürbar zu einer Beschleunigung des Ausbaus führen. Im Wohnungsbau, dem politisch eine ähnlich hohe Bedeutung wie dem Mobilfunkausbau zukommen dürfte, ist die Genehmigungsfiktion in vielen Bundesländern bereits weit verbreitet. In Bayern ist die Einführung einer Genehmigungsfiktion für den Bau von Telekommunikationsanlagen im Rahmen der aktuell laufenden Novelle der Bauordnung bereits vorgesehen.

Die Genehmigungsfiktion beruht auf folgendem Prinzip: Sollte die zuständige Behörde gegenüber dem Genehmigungsantrag untätig bleiben, gilt die Genehmigung im Sinne einer gesetzlichen Genehmigungsfiktion nach drei Monaten als erteilt. Ohnehin wird heute nur ein Bruchteil der Mobilfunkstandorte nicht genehmigt. Zudem sind die ausbauenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden. Eine solche Fiktion würde nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmasten einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen sowie den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit und den elektromagnetischen Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung entsprechen müssen. Die Genehmigungsfiktion sollte daher an geeigneter Stelle in die Landesbauordnung aufgenommen werden.

Bei Einführung einer Genehmigungsfiktion gilt es unbedingt zu beachten: Eine Genehmigungsfiktion wird nur im Zusammenspiel mit einer sogenannten Vollständigkeitsfiktion ihre Wirkung entfalten. Demnach kann der Bauantragssteller bei Bauanträgen für Mobilfunkmasten davon ausgehen, dass die Bauantragsunterlagen innerhalb einer gewissen Frist

Stellungnahme

Antrag der FDP-Fraktion und Alternativantrag der Fraktionen CDU und B90/Grüne zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Landesbauordnung

Seite 4|4

– wir plädieren für vier Wochen – nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsprozess durch sequenzielle Nachforderungen seitens der Behörde verzögert wird, wodurch die Genehmigungsfiktion ausgehebelt würde.

- **Klarstellung der Baugenehmigungsfreiheit für das Nachrüsten/Aufrüsten bereits genehmigter Mobilfunkstandorte**

Es hat sich gezeigt, dass neue Mobilfunkstandards in immer kürzeren Abständen Marktreife erlangen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen. Um das Potenzial neuer Mobilfunktechnologien zügig ausschöpfen zu können, bedarf es der Möglichkeit einer raschen genehmigungsfreien Nachrüstung bestehender Mobilfunkstandorte.

Vor diesem Hintergrund ist zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Anwendung des Rechts eine Klarstellung in der Landesbauordnung wünschenswert, um das nachträgliche Anbringen sowie den Austausch von Antennen an grundsätzlich baugenehmigungspflichtigen, aber bereits genehmigten Standorten, baugenehmigungsfrei zu ermöglichen.

- **Zugang zu (öffentlichen) Liegenschaften erleichtern**

Die Suche nach geeigneten Liegenschaften für den Mobilfunkausbau ist ein langwieriger Prozess, der nicht selten mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Viele für den Mobilfunkausbau geeignete Liegenschaften befinden sich im Besitz von Land und Kommunen. Diese werden aber bislang noch zu selten für den Mobilfunkausbau bereitgestellt.

Vor diesem Hintergrund sollte es für ausbauende Unternehmen generell vereinfacht werden, öffentliche Liegenschaften und Infrastrukturen für den Mobilfunkausbau zu nutzen. Rahmenverträge zur Anmietung von Liegenschaften konnten mit dem Land Schleswig-Holstein bedauerlicherweise bisher nicht abgeschlossen werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.